



Landesaufnahmeanordnung afghanische Verwandte hier Einkommensgrenzen

Problem:

Nach dem Erlass e23-07-01 Aufnahme afghanischer Verwandter des SI setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis voraus, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird. Kosten für die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Die Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG sind von den zuständigen Behörden zu gewähren.

Bei der Abgabe von Verpflichtungserklärungen ist die Bonität des Verpflichtungsgebers zu prüfen. Unter Ziffer 68.1.1.2 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz sind Ausführungen zur Bonitätsprüfung enthalten, jedoch ohne Einkommensgrenze zu nennen.

Die Stadtstaaten Hamburg, Berlin sowie die Städte Offenburg und München haben auf ihren Internetseiten Informationen zu Verpflichtungserklärungen und Mindesteinkommen veröffentlicht. Aus diesen Informationen wurde für das Land Bremen eine angepasste Regelung entwickelt und mit dem Senator für Inneres, dem Migrationsamt Bremen und dem Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven abgestimmt.

Lösung:

Die Einkommensgrenzen werden als **Richtwerte** definiert. Die tatsächliche Prüfung der Bonität erfolgt aufgrund der individuellen Voraussetzungen. So kann beispielsweise dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Kosten der Unterkunft nur in geringem Maße anfallen, da ausreichend Wohnraum für die aufzunehmende Person vorhanden ist, weil die verpflichtete Person über Wohnungseigentum verfügt. Auch die unterschiedlichen Wohnlagen und deren Zuschläge können berücksichtigt werden.

Von einer Bonität einer natürlichen Person als Verpflichtungsgeber ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn die verpflichtende Person über ein Netto-Monatseinkommen verfügt, das eine Pfändung zuließe, in Höhe des Regelsatzes der öffentlichen Leistungen zuzüglich der Miete, die für den Verpflichtungsnehmer:in aufzubringen wären. Die Bonitätsprüfung ist grundsätzlich unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen der ZPO und der Anzahl der Personen, denen die verpflichtende Person unterhaltsverpflichtet ist, durchzuführen.

Richtwerte Mindesteinkommen

Anzahl eingeladener Personen Haushaltsgröße	1	2	3	4	5
1 Person	2400	3080	3710	4430	5060
2 Personen	3020	3650	4370	5000	5630
3 Personen	3640	4360	4990	5620	6260
4 Personen	4110	4740	5370	6000	6630
5 Personen	4480	5120	5750	6380	7010

(Bei der Berechnung der Richtwerte wird die jeweilige Pfändungsfreigrenze in Bezug auf die Haushaltsgröße mit den Beträgen der Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII zuzüglich der Kosten der Unterkunft je Personenzahl mit dem höchsten Wohnlagenzuschlag sowie den durchschnittlichen Heizkosten für Fernwärme zugrunde gelegt.)

Die Beträge wurden zwecks besserer Lesbarkeit auf den nächst höheren Zehner-Betrag gerundet.

Im Auftrag

Diezelmüller